

Anton Florian von Liechtenstein befiehlt Johann Adam Bründl, die gekaufte Rheinmühle in einen guten Stand zu setzen, die Neuerungen bei der Fron umzusetzen und einen Meierhof nach den genehmigten Plänen zu errichten. Konz. Wien, 1719 Juni 24, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwaltter¹ zu Lichtensteyn. Wienn, den 24. Junii 1719.

Cum acclusione² des errichteten kaufbriefs über die Rogeller Rheynmühl, welche er successive in guten standt setzen solle.

Item solle er die neuerungen in frohn und anderen angelegenheiten unterweegen lassen.

Der Mayerhof³ solle nach dem communicirten rieß⁴ zuerlich gebauet werden.

[rechte Spalte]

PP.⁵

Gegenwärtig kommet der über die Roggeller Rheynmühl errichtete kauffbrief, von unß gnädigst ratificirter⁶ zurück, und wirst du nunmehr die noch nicht erbaute Rheynmühle successive in guten stand zu setzen, und darauff einen tuchtigen muller, deme zugleich unser in dem amtt Bander fallender Rheyne und anderer zoll anzuvertrauen, und herentgegen der jezige zoller zu Roggel seinem unterthänigsten begehren nach zu dimittiren⁷, gegen billichmässiger belohnung zu dinge wissen, werden wir auch den mitt dem hoffmuller getroffenen contract hiernächst nachsenden, und du solchen in das künfftige bey andern dergleichen occasionen pro norma⁸ observiren können.

In dem ubrigen aber, so ersehen wir auß deinem diser zwey contracten weegen erstatteten underthanigsten bericht noch ferner, daß du abermahl an eine neuerung gerahtest, und unsern in der frohn arbeitenden underthanen anstatt der bißherigen bezahlten täglichen 6 kreutzer widerumb ein 3 lb.⁸ schwehres hoffbrod backen und raychen lassen wollest. Wann wir aber diese und andere dergleichen von dir einseitig und ohne zuziehung unsers gesambtten Oberamts, auch darüber erstattenden gemeynschaftlichen bericht und guhtachten, unternemende neuerungen, bey unserer sonsten zugewarten habender, ohnfehlbaren ohngnade ein vor alle mahl abgestellt und underlaßen wissen wollen. Alß ist unser ernstlicher befehl, dich endlich darnach zu achtten, und in sonderheit dieser neuerung umb so mehr müßig zu gehen, alß die fruchten dieses jahr, dem gewissen vernemmen nach in Schwaben extraordinarié wohl gerahten, und doch wenig bey dieser neuerung zu profitiren. Herentgegen aber zu befahren, daß die fruchten bald wider seygen, und hernacher in der theuerung die underthanen (welche ohnedem ohnruhig genug) die brodtlieferung zue unserem grössisten schaden dörrften^b continuiret haben wollen. Solltte aber jedannoch dir in das künfftig bey dieser oder einer anderen occasion ein guter gedanken, wie unser interesse beßer zu bewürken, beygehen, so kanst du solchen in der monatlichen cameral-deliberation nach anlait unserer instruction capite I. § X. proponiren, und darüber ein gemeynsames guhtachten errichtet lassen werden.

Wir sodann deinen bezeugenden eyffer jeederzeit mitt gnaden zue erkennen, du dich aber hiernoch in das künfftige zu richten wissen.

¹ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Beamte*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

² Mit Anschluss (Beilage).

³ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Guts Hof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL, 2, S. 610–611.

⁴ Bauplan.

⁵ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁶ genehmigt.

⁷ entlassen.

⁸ Lb.: Pfund (Libra).

Signatum zu Wien, den 24. Junii 1719.

P.S.

Auch lieber, getreuer laßen wir unß den übersendeten riß des Mayerhoffs gnädig gefallen und wollen, daß solcher zierlich gebauet, und mitt gyps außwendig sauber verblindet, mitthin also von andern privat gebauen distinguiert werde. Ratione loci aber bleybt es bey unserer instruction, cap. XII. §. 4 und wirtt derselbe demnach ohne ferneren anstand auffzubauen seyn. Datum ut supra.

^a *Ergänzung in der linken Spalte.*

^b *Ergänzung in der linken Spalte.*